



Antrag

—

Fraktion DIE LINKE

Nachbarschaftshilfe und Budgetzugänge vereinfachen! - Einführung einer landesrechtlichen Unterstützungsverordnung, um zielgenaue Hilfen und Entlastungen für Pflegebedürftige und Pflegende zu schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung erkennt an, dass die Nachbarschaftshilfe und das Ehrenamt elementare Bestandteile sind, um dem Fachkräftemangel im Bereich häusliche Pflege Einhalt zu gebieten und somit für Pflegebedürftige sowie Pflegepersonen eine niedrigschwellige Unterstützung mit entlastender Wirkung innehat.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 - a. eine Pflegeunterstützungsverordnung zu verfassen und zu erlassen, welche anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45c SGB XI fördert oder nach dieser förderfähig sind, um zusätzliche Entlastungsleistungen für Pflegende und Pflegebedürftige im Bereich der häuslichen Pflege zu erbringen und einen einfachen Budgetzugang zu gewähren.
 - b. zu berücksichtigen, dass die Pflegebedürftigen stundenweise durch Nachbarschaftshelfer*innen betreut und aktiviert werden sollen und unbedingt niedrigschwellige Angebote, wie beispielsweise Spaziergänge, Begleitung bei Ausflügen, Zeitungs- und Bücherlesung, Begleitung zum Einkauf und zu Arztbesuchen, Stuhl-/Sitzgymnastik, Verarbeitung von Erinnerungen, Sprach- und Essübungen anerkannt werden.
 - c. die zuständigen Verbände, die Wissenschaft, Interessensvertretungen und Betroffene in den Erarbeitungsprozess der Verordnung einzubeziehen, um die Praxisfähigkeit sowie die Nützlichkeit für die verschiedenen Pflegebedürftigen und Pflegenden sowie deren unterschiedlichen Bedarfe sowie Bedürfnisse zielgenau zu decken.

- d. über die Pflegeunterstützungsverordnung festzulegen, dass Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs als Nachbarschaftshelfer*innen aktiv werden können und eine angemessene Versicherungsmöglichkeit für Ehrenamtliche und Nachbarschaftshelfer*innen ermöglicht wird.
- e. ein angemessenes und niedrigschwelliges Schulungs- und Weiterbildungsangebot in Absprache mit den Pflegekassen zu etablieren, welches für alle Interessierten und Helfer*innen eine Hilfestellung darstellt.
- f. sich auf Bundesebene für eine Erhöhung des bestehenden Entlastungsbetrages einzusetzen.

Begründung

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125,00 € monatlich. Der Entlastungsbetrag soll Menschen, die als Pflegeperson Verantwortung übernehmen und im Pflegealltag oftmals großen Belastungen ausgesetzt sind, Möglichkeiten zur Entlastung eröffnen. Außerdem sollen die Leistungen, für die der Entlastungsbetrag eingesetzt wird, darauf ausgerichtet sein, den Pflegebedürftigen Hilfestellungen zu geben, die ihre Fähigkeiten zur selbstständigen und selbstbestimmten Gestaltung des Alltags fördern. Dies wird im 11. Sozialgesetzbuch im § 45 geregelt.

Nach der Bundesregelung können auf diesem Weg Leistungen der ambulanten Pflegedienste, insbesondere für pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie für die Hilfe bei der Haushaltsführung eingesetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, über eine landesrechtliche Regelung die Leistungen zu erweitern. Bei den nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag kann es sich je nach Ausrichtung der anerkannten Angebote um Betreuungsangebote, Angebote gezielt zur Entlastung von Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende (zum Beispiel durch Pflegebegleiter) oder Angebote zur Entlastung im Alltag (zum Beispiel in Form von praktischen Hilfen) handeln. Somit werden die bundesrechtlichen Möglichkeiten erweitert und es besteht die Möglichkeit der Ausweitung des Personenkreises, der die Angebote ausführt, um die Nachbarschaftshilfe sowie das Ehrenamt.

Im Jahr 2019 lebten 93.356 Pflegebedürftige¹ in Sachsen-Anhalt, welche nach den obenstehenden Gegebenheiten ein Anrecht auf den Entlastungsbetrag haben, um entlastende Dienste und Hilfestellungen für den Alltag zu beanspruchen. Dennoch wurden nur geringe Mittel des verfügbaren Budgets bisher beansprucht, da nach aktuellen Regelungen die Möglichkeiten zum Einsatz des Geldes in Sachsen-Anhalt als begrenzt und nicht hilfreich wahrge-

¹ <https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/bildung-sozialleistungen-gesundheit/gesundheitswesen/pflege/>
(16.08.22)

nommen werden. Das Land Sachsen-Anhalt muss für eine Verbesserung des Angebots sowie einen niedrigschwelligen Zugang sorgen.

Mit einer steigenden Zahl an Pflegebedürftigen steigt auch der Bedarf an ausgebildeten Pflegekräften.

Das Durchschnittsalter in Sachsen-Anhalt lag im Jahr 2021 bei 48,1 Jahr.² Dies zeigt, dass Sachsen-Anhalt eine immer älter werdende Bevölkerung hat und der Anteil älterer Menschen kontinuierlich zunimmt. Dem gegenüber steht ein bestehender Fachkräftemangel in der Gesundheits- und Altenpflege.³ Die Bedarfe an Pflegepersonal sind derzeit schon je nach Region kaum zu decken und somit könnte die Möglichkeit von einfachen Zugängen und Angeboten von Ehrenamtlichen die Situation in Sachsen-Anhalt für die häuslichen Pflegedienste, die Pflegebedürftigen sowie die Pflegenden vereinfacht werden.

Über eine Pflegeunterstützungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt können Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45c SGB XI anerkannt werden und somit die Unterstützung auf Nachbarschaftshilfe und Ehrenamt erweitert werden, um Pflegenden ein niedrigschwelliges Angebot zur Entlastung im Alltag zu ermöglichen. Hierbei sollte sich die Landesregierung an bestehenden landesrechtlichen Pflegeunterstützungsverordnungen und deren Rahmenvorgaben orientieren, um einen einfachen und qualitativen Zugang für Nachbarschaftshelfer*innen zu schaffen und somit die Attraktivität des Ehrenamts in der Pflege zu fördern.⁴

Eva von Angern
Fraktionsvorsitzende

² <https://www.demografie-portal.de/DE/Fakten/bevoelkerung-altersstruktur-sachsen-anhalt.html> (15.08.22)

³ <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-sat/2021-32> (15.08.22)

⁴ Siehe beispielsweise: <https://www.pflegenetz.sachsen.de/nachbarschaftshelfer-4685.html>